



Dienstreglement der Stadtpolizei

vom 14. Dezember 1998

Inhaltsverzeichnis

	Art.
1. Allgemeine Bestimmungen	
Leistungsauftrag	1
Anstellung	2
Anstellungsvoraussetzungen	3
Polizeischule	4
Vereidigung	5
Unterstellung	6
Dienstgrade	7
Dienstgradabzeichen	8
Beförderungen	9
Beförderungskurse	10
Arbeitszeit	11
Polizeichef/in	12
Weiterbildung	13
Befreiung vom Militärdienst	14
2. Organisation	
Dienstplan	15
Planungsgrundsätze	16
Änderungen	17
Gesetzmässigkeit	18
Sicherheitspolizei	19
Verkehrspolizei	20
Gewerbepolizei	21
Kriminalpolizei	22
Verwaltungsaufgaben	23
Weitere Aufgaben	24
Zuständigkeit bei Straftaten	25
3. Dienstbetrieb	
Uniformpflicht	26
Ausweispflicht	27
Journal	28
Rapportierung	29
Namensregister	30
Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen	31
Aussagen vor Gericht	32
Mitteilungen an die Medien	33
Öffentlichkeitsarbeit	34

4. Schusswaffengebrauch	
Bewaffnung	35
Schusswaffengebrauch	36
Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs	37
Warnruf	38
Verletzte	39
Meldung	40
Schiessausbildung	41
5. Bekleidung, Ausrüstung	
Ausrüstung	42
Unterhalt	43
Dienstfahrzeuge	44
6. Kurzverfahren bei Übertretungen	
Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr	45
Kantonal- und gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren	46
Bussenblöcke/Geldablieferung	47
Bussendepositum	48
7. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	49

Dienstreglement der Stadtpolizei

vom 14. Dezember 1998

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, Art. 34 der Gemeindeordnung vom 23. November 1997 sowie § 2 der städtischen Polizeiverordnung vom 12. Juni 1973 erlässt der Stadtrat Dietikon für die Stadtpolizei das folgende Dienstreglement. Weiter gelten die Bestimmungen der Besoldungsverordnung sowie die dazugehörenden Vollzugsbestimmungen, sofern in diesem Reglement nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag der Stadtpolizei wird vom Stadtrat festgelegt und richtet sich nach dessen Beschluss vom 13. Januar 1997.

² Die Stadtpolizei sorgt für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben, indem sie in erster Linie vorbeugend durch Aufklärung und Präsenz die öffentliche Sicherheit unterstützt und in zweiter Linie durch Feststellen und Verzeigen von Gesetzesverletzungen sowie nötigenfalls durch gewaltsames Durchsetzen von behördlichen Anordnungen und klarem Recht den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt.

³ Vorbeugende Präsenz zeigt die Stadtpolizei mit Schwergewicht dort, wo das Sicherheitsbedürfnis vieler Personen besonders gross und Gesetzesverletzungen am ehesten zu erwarten sind. Besonders zu berücksichtigen sind die Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Kindern. Gezielte Kontrollen, auch solche in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, nimmt sie vor allem dort vor, wo Gesetzesübertretungen die Sicherheit insbesondere im Strassenverkehr beeinträchtigen.

⁴ Die Stadtpolizei präsentiert sich vorwiegend zu Fuss und leitet ihre Autorität in der Öffentlichkeit aus einem vorbildlichen, korrekten und höflichen Verhalten, Hilfsbereitschaft, Gelassenheit bei Provokationen und ihrer Sachkompetenz ab.

Art. 2

Anstellung

¹ Der Stadtrat stellt die für die Erfüllung der Ortspolizei notwendige Anzahl Polizisten und Polizistinnen an.

² Amtsstellung und Besoldung sind in der städtischen Besoldungsverordnung geregelt.

Art. 3

Für die Anstellung eines Stadtpolizisten bzw. einer Stadtpolizistin sind erforderlich:

Anstellungsvoraussetzungen

- a) Schweizerbürgerrecht
- b) Mindestalter 20 Jahre
- c) Einwandfreier Leumund
- d) Abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
- e) Körperliche und psychische Eignung
- f) Bestehen der durch die Sicherheitsabteilung durchgeführten Eignungstests.

Art. 4

Bewerber und Bewerberinnen ohne Polizeiausbildung haben auf Anordnung des Stadtrates eine Polizeischule zu absolvieren.

Polizeischule

Art. 5

¹ Die Angehörigen der Stadtpolizei werden im Rahmen einer Vereidigungszeremonie durch den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin ins Handgelübde genommen. Das Gelübde lautet:

Vereidigung

„Ihr gelobet, dem Stadtrat Dietikon Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen eures Chefs, eurer Chefin und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in euren Angaben vor Behörden euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten euch eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt eure Verpflichtungen getreu zu erfüllen.“

² Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

Art. 6

Die Stadtpolizei (Polizeikorps) wird vom Polizeichef bzw. von der Polizeichefin geführt, welche/r dem Leiter bzw. der Leiterin Sicherheitsabteilung unterstellt ist.

Unterstellung

Art. 7

Die Stadtpolizei kennt folgende Dienstgrade:

Dienstgrade

- Polizeimann (Pm)/Polizeifrau (Pf)
- Gefreiter/Gefreite (Gfr)
- Korporal/Korporalin (Kpl)
- Wachtmeister/Wachtmeisterin (Wm)
- Polizeichef/in-Stellvertreter/in
- Polizeichef/Polizeichefin

Art. 8

Dienstgrad- abzeichen

Die Angehörigen der Stadtpolizei tragen auf den Achselpatten die ihrem Dienstrang entsprechenden Dienstgradabzeichen:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - Polizeimann/Polizeifrau | Keine Gradabzeichen |
| - Gefreiter/Gefreite | 1 Winkel |
| - Korporal/Korporalin | 2 Winkel |
| - Wachtmeister/Wachtmeisterin | 3 Winkel |
| - Polizeichef/in-Stellvertreter/in | 1 Stern |
| - Polizeichef/Polizeichefin | 2 Sterne |

Art. 9

Beförderungen

¹ Die Beförderungen im Dienstgrad erfolgen durch den Stadtrat auf Antrag des Sicherheitsvorstandes bzw. der Sicherheitsvorsteherin. Massgebend sind Eignung, bisherige Leistung und Dienstjahre.

² Mit der Beförderung ist, sofern die Voraussetzungen gemäss Besoldungsverordnung der Stadt Dietikon erfüllt sind, die Neufestsetzung der Besoldung verbunden. Bei Beförderungen, welche nicht mit einer Funktionsänderung verbunden sind, richtet sich der Beförderungstermin nach der übrigen Verwaltung.

³ Nach Abschluss der Grundausbildung gelten folgende Mindestdienstjahre für eine Beförderung:

- | | |
|---|----------------|
| - zum/zur Gefreiten | 5 Dienstjahre |
| - zum Korporal/zur Korporalin | 10 Dienstjahre |
| - zum Wachtmeister/
zur Wachtmeisterin | 15 Dienstjahre |

⁴ Frühere Dienstjahre in einem anderen Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Art. 10

¹ Die Beförderung zum Korporal, zur Korporalin sowie zum Wachtmeister, Wachtmeisterin bedingt die erfolgreiche Absolvierung des Unteroffizierskurses am schweizerischen Polizeiinstitut. *Beförderungskurse*

² Die Ernennung zum Polizeichef/in-Stellvertreter/in und zum Polizeichef bzw. zur Polizeichefin erfordert den Besuch des Kurses für höhere Unteroffiziere am schweizerischen Polizeiinstitut.

Art. 11

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Dietikon. Die Arbeitszeit schliesst auch Nacht-, Sonntags- sowie Ausrücken im Pikettdienst ein. *Arbeitszeit*

Art. 12

Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Befehle. *Polizeichef/in*

Art. 13

Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin stellt der Sicherheitsabteilung Antrag auf den Besuch von Weiterbildungskursen. Angeordnete Kurse sind zu besuchen. Im weiteren gelten die Bestimmungen des „Reglementes über die Aus- und Weiterbildung des städtischen Personals“ vom 22. August 1994. *Weiterbildung*

Art. 14

Das Personalamt holt für alle Angehörigen der Stadtpolizei die Befreiung von der Militärdienstpflicht ein. *Befreiung vom Militärdienst*

2. ORGANISATION

Art. 15

Der Dienstplan umfasst folgende Dienste:

Dienstplan

- a) Postendienst, umfassend Schalterdienst, Funk- und Telefondienst, Entgegennahme von Anzeigen, administrative Erledigungen, Rapporterstattung
- b) Aussendienst, umfassend Interventionen, Fuss- und Fahrzeugpatrouillen, Kontrollen, Zuführungen, Zustellungen, Rapporterstattung
- c) Fussdienst, umfassend Fussdienst während 4 Stunden, Rapporterstattung, Gemeinderatsdienst, Parkraumbewirtschaftung

- d) Pikettdienst, umfassend Notfall-Interventionen aufgrund von Meldungen der Einsatzzentrale der Kantonspolizei
- e) Sonntagsdienst, umfassend Fahrzeug- und Fusspatrouille während 4 Stunden, Interventionen.

Art. 16

Planungsgrundsätze

¹ Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin sorgt mit flexibler, systematischer Dienstplanung für einen effizienten Einsatz und angemessene Präsenz der Polizeiangehörigen in der Öffentlichkeit und an den Brennpunkten.

² Der Dienstplan hat die vom Sicherheitsvorstand bzw. von der Sicherheitsvorsteherin festgelegten örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Schwerpunkte zu berücksichtigen.

Art. 17

Änderungen

Der vorgeschriebene Dienst ist materiell und zeitlich einzuhalten. Änderungen müssen vom Polizeichef bzw. von der Polizeichefin bewilligt werden.

Art. 18

Gesetzmassigkeit

Die Stadtpolizei arbeitet nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzmassigkeit und der Verhältnismässigkeit. Sie versteht ihre Tätigkeit als Dienst an der Einwohnerschaft auch dann, wenn sie Gesetze, Verordnungen und Entscheide gegenüber Einzelnen durchzusetzen hat. Die Stadtpolizei soll in erster Linie helfen und vermitteln und, wo erforderlich, intervenieren.

Art. 19

Polizeiaufgaben

a) Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei umfasst:

- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Schutz von öffentlichem und persönlichem Eigentum
- Verzeigen von strafbaren Handlungen
- Vollzug des kantonalen und kommunalen Ordnungsbussenverfahrens.

Art. 20

b) Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei umfasst:

- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fliessenden Strassenverkehrs
- Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr

- Kontrolle der Strassensignalisationen
- Erstellen von temporären Signalisationen und Umleitungen
- Antragstellung über Neusignalisationen, Markierungen oder Signalisationsänderungen zuhanden der Sicherheitsabteilung
- Ausserordentliche Verkehrsregelung
- Tatbestandsaufnahme von Verkehrsunfällen mit Sachschaden und Rapportierung an die zuständige Amtstelle
- Instruktion und fachliche Leitung der Verkehrsabteilung der Feuerwehr
- Verkehrsinstruktion bei Kindergartenschülerinnen und -schülern.

Art. 21

Die Gewerbepolizei umfasst:

c) Gewerbepolizei

- Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie Ladenschluss, Schliessungsstunde, Wandergewerbe, usw.
- Durchführung der Ortskundeprüfung für das Taxipersonal
- Erstellen des Marktberichtes zuhanden der Eidg. Preiskontrollstelle.

Art. 22

Die Kriminalpolizei umfasst:

d) Kriminalpolizei

- Tatbestandsaufnahmen bei Entwendung von Fahrzeugen und Fahrrädern sowie Ausweis- und Schilderverlusten
- Erstellen von Revokationen beim Auffinden von Diebstahls- und Fundfahrzeugen bzw. -fahrrädern
- Unterstützung der Kantonspolizei bei der Bergung von Verletzten, Leistung der ersten Hilfe, Sicherung und Absperrung von Tat- und Unfallorten
- Mitarbeit bei der Personen- und Sachfahndung, bei Hausdurchsuchungen und bei Verhaftungen
- Kontrolle verdächtiger Personen und Fahrzeuge.

Art. 23

Die Verwaltungsaufgaben umfassen:

e) Verwaltungsaufgaben

- Fundbüro, einschliesslich Vermitteln von herrenlosen Hunden
- Erledigung von Rechtshilfesuchen.

Art. 24

f) Weitere Aufgaben

Der Stadtrat, der Sicherheitsvorstand bzw. die Sicherheitsvorsteherin sowie der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheitsabteilung können der Stadtpolizei weitere Aufgaben übertragen.

Art. 25

Zuständigkeit bei Straftaten

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, im Zusammenhang mit Vergehen und Übertretungen selbständig zu ermitteln. Ausgenommen davon sind Straftatbestände, die mit Gefängnis als einziger Strafe bedroht sind.

² Bei Straftaten, deren Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fällt, benachrichtigt sie unverzüglich die Kantonspolizei und beschränkt sich auf das Festhalten ihrer Beobachtungen und die sichernden Massnahmen, wie Tatort- und Beweissicherung, Festnahme von Personen und Sicherstellen von Sachen. Gleiches gilt für aussergewöhnliche Todesfälle und vermisste Personen.

3. DIENSTBETRIEB

Art. 26

Uniformpflicht

Die Polizeiangehörigen versehen ihren Dienst uniformiert, bewaffnet und mit Funk ausgerüstet. Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin kann aus polizeitaktischen Gründen für besondere Einsätze zivile Kleidung anordnen.

Art. 27

Ausweispflicht

Vor jeder Amtshandlung in Zivil haben sich die Angehörigen der Stadtpolizei, soweit es die Umstände zulassen, unaufgefordert auszuweisen. Im übrigen ist die Uniform Legitimation. Die Polizeiangehörigen sind auch in Uniform verpflichtet, den Namen anzugeben und sich auf Wunsch auszuweisen.

Art. 28

Journal

¹ Die Stadtpolizei ist zum Führen eines Journals verpflichtet. Darin sind Dienstverrichtungen, wie Meldungen, Anzeigen und besondere Vorkommnisse festzuhalten. Wöchentlich ist eine Kopie des Journals dem Stadtrat, dem Sicherheitsvorstand bzw. der Sicherheitsvorsteherin sowie dem Leiter bzw. der Leiterin Sicherheitsabteilung vorzulegen.

² Die Stadtpolizei führt eine Geschäftskontrolle, in welche sämtliche eingehenden Aufträge und deren Erledigung einzutragen sind.

Art. 29

¹ Über die Ausführung der Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten haben die Polizeiangehörigen, je nach Weisung, schriftlich oder mündlich zu rapportieren. Dasselbe gilt auch für die eigenen Feststellungen, die das Polizeiwesen betreffen oder anderweitig von Bedeutung sind.

Rapportierung

² Rapporte und Berichte werden durch den Polizeichef bzw. die Polizeichefin an die zuständigen Stellen verfügt.

Art. 30

Personen über die Polizeiakten erstellt werden, sind in ein Namensregister einzutragen. Die Namen sind spätestens 10 Jahre nach dem letzten Eintrag zu löschen.

Namensregister

Art. 31

¹ Mit der Kantonspolizei, insbesondere mit den in der Stadt Stationierten, ist eine enge, der gemeinsamen Aufgabe dienende Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zu pflegen.

Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen

² Die Zusammenarbeit mit benachbarten Stadt- und Gemeindepolizeien richtet sich nach allfälligen Vereinbarungen.

³ Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder der Kantonspolizei müssen vom Stadtrat genehmigt werden.

Art. 32

Polizeiangehörige, die in einer dienstlichen Angelegenheit vor einer Behörde oder einem Gericht aussagen sollen, haben auf dem Dienstweg vom Sicherheitsvorstand bzw. der Sicherheitsvorsteherin eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

Aussagen vor Gericht

Art. 33

¹ Den Angehörigen der Stadtpolizei ist es untersagt, den Medien Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten zu machen.

Mitteilungen an die Medien

² Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin kann ereignisbezogene Auskünfte an die Medien erteilen.

Art. 34

Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Leiters bzw. der Leiterin Sicherheitsabteilung. Einzelne Sachgebiete können an die Stadtpolizei delegiert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

4. SCHUSSWAFFENGEBRAUCH

Art. 35

Bewaffnung

Der Dienst der Stadtpolizei erfolgt bewaffnet.

Art. 36

*Schusswaffen-
gebrauch*

Die Polizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch zu machen:

- wenn sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird,
- wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden,
- wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind.

Art. 37

*Rechtfertigung des
Schusswaffen-
gebrauchs*

Als Umstände, welche bei Fehlen anderer Mittel einen Schusswaffengebrauch rechtfertigen, gelten insbesondere:

- a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
- b) wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
- c) die Befreiung von Geiseln,
- d) die Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

Art. 38

Warnruf

Dem Schusswaffengebrauch hat, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen, ein deutlicher Warnruf voranzugehen.

Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

Art. 39

Die Polizei hat der durch Waffengebrauch verletzten Person den nötigen Beistand zu leisten. *Verletzte*

Art. 40

In jedem Fall von Waffengebrauch ist der vorgesetzten Stelle und der Kantonspolizei unverzüglich Meldung zu erstatten. *Meldung*

Art. 41

¹ Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin stellt die Schiessausbildung sicher. *Schiessausbildung*

² Er bzw. sie bestimmt die internen Schiessinstruktoren und Instruktorinnen. Sie haben die entsprechenden Ausbildungskurse zu besuchen.

5. BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG

Art. 42

¹ Die Polizeiangehörigen erhalten auf Kosten der Stadt die Dienstkleidung und Ausrüstung. *Ausrüstung*

² Uniform- und Ausrüstungskonzept werden vom Stadtrat festgelegt.

³ Das Tenü wird in Absprache mit dem Sicherheitsvorstand bzw. der Sicherheitsvorsteherin vom Polizeichef bzw. der Polizeichefin angeordnet.

Art. 43

Bekleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Reparaturkosten werden übernommen von: *Unterhalt*

- der Stadt, sofern kein Selbstverschulden vorliegt,
- den Polizeiangehörigen, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben,
- der Stadt, mit Rechnungsstellung an Dritte, sofern Drittpersonen den Schaden verursacht haben.

Art. 44

Die Stadt ist für die Bereitstellung geeigneter Dienstfahrzeuge besorgt. Einzelheiten über die Verwendung und den Unterhalt werden mit Dienstanweisungen geregelt. *Dienstfahrzeuge*

6. KURZVERFAHREN BEI ÜBERTRETUNGEN

Art. 45

Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr

¹ Die Stadtpolizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 (OBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 4. März 1996 (OBV) ermächtigt.

² Für das Verfahren gilt das Reglement der Direktion der Polizei des Kantons Zürich über die Ausbildung, Prüfung und Einsatzfähigkeit von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 12. Oktober 1972.

Art. 46

Rechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Stadtpolizei vollzieht das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 sowie das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.

Art. 47

*Bussenblöcke/
Geldablieferung*

Die Bussenblöcke sind beim Polizeichef bzw. bei der Polizeichefin zu beziehen. Die Geldablieferung erfolgt nach deren Instruktion.

Art. 48

Bussendepositum

Bussendepositen für andere Amtsstellen sind gegen Quittung entgegenzunehmen und umgehend zu überweisen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt das Dienstreglement vom 10. Januar 1983 sowie alle weiteren ihm widersprechenden bisherigen Regelungen.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Bohnenblust Th. Furger

Inhaltsverzeichnis

	Art.
A	
Änderungen	17
Anstellung	2
Anstellungsvoraussetzungen	3
Arbeitszeit	11
Ausrüstung	42
Aussagen vor Gericht	32
Ausweispflicht	27
B	
Beförderungen	9
Beförderungskurse	10
Befreiung vom Militärdienst	14
Bewaffnung	35
Bussenblöcke/Geldablieferung	47
Bussendepositum	48
D	
Dienstfahrzeuge	44
Dienstgradabzeichen	8
Dienstgrade	7
Dienstplan	15
G	
Gesetzmässigkeit	18
Gewerbepolizei	21
Geldablieferung	47
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	46
I	
Inkrafttreten	49

J	
Journal	28
K	
Kantonal- und gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	46
Kriminalpolizei	22
L	
Leistungsauftrag	1
M	
Meldung	40
Mitteilungen an die Medien	33
N	
Namensregister	30
O	
Öffentlichkeitsarbeit	34
Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr	45
P	
Planungsgrundsätze	16
Polizeiaufgaben	19
a) Sicherheitspolizei	19
b) Verkehrspolizei	20
c) Gewerbepolizei	21
d) Kriminalpolizei	22
e) Verwaltungsaufgaben	23
f) Weitere Aufgaben	24
Polizeichef/in	12
Polizeischule	4
R	
Rapportierung	29
Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs	37

S

Schiessausbildung	41
Schusswaffengebrauch	36
Sicherheitspolizei	19

U

Uniformpflicht	26
Unterhalt	43
Unterstellung	6

V

Vereidigung	5
Verkehrspolizei	20
Verletzte	39
Verwaltungsaufgaben	23

W

Warnruf	38
Weiterbildung	13
Weitere Aufgaben	24

Z

Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen	31
Zuständigkeit bei Straftaten	25